

Vorblatt

Problem:

§ 37 Abs. 2 Bgld. HK-VO 2019 enthält eine Bestimmung betreffend die Indexierung der Überprüfungsentgelte gemäß Abs. 1. Je nach Entwicklung des VPI 2020 im Verhältnis zum ursprünglichen Wert hat eine Anpassung (Erhöhung oder Verminderung) im Ausmaß der Veränderungsrate zu erfolgen. Die Bestimmung selbst ist zu unbestimmt ausgeführt und bedarf einer Klarstellung. Zudem haben sich die relevanten Parameter nunmehr realisiert und es ist eine entsprechende Anpassung der Tarife, welche in der Anlage 10 der Bgld. HK-VO 2019 angeführt sind, vorzunehmen.

Ziel und Inhalt:

Die für die Indexierung der Überprüfungsentgelte maßgebliche Bestimmung soll konkretisiert und verständlicher ausgestaltet werden, um Klarheit hinsichtlich des Regelungsinhaltes zu schaffen. Gleichzeitig sollen die Überprüfungsentgelte gemäß § 37 in Verbindung mit Anlage 10 Bgld. HK-VO 2019 indexangepasst werden, da die Voraussetzungen hierfür eingetreten sind.

Lösung:

Novellierung der Bgld. HK-VO 2019

Alternative:

Hinsichtlich § 37 Abs. 2: Beibehaltung der bisherigen, unklaren Rechtslage

Hinsichtlich Anlage 10: Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Land Burgenland ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf werden keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Gemäß § 37 Abs. 2 Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2019 - Bgld. HK-VO 2019, LGBl. Nr. 60/2019, in der Fassung LGBl. Nr. 75/2022, erhöhen oder vermindern sich die Entgelte nach § 37 Abs. 1 „im Ausmaß der Änderung des von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichen und im Amtsblatt des Landes Burgenland kundgemachten Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seine Stelle tretenden Index jeweils zum Stichtag 30. Juni, wobei die Änderung mindestens 3% (Schwellenwert) betragen muss. Die erste Valorisierung erfolgt frühestens zum Stichtag 30. Juni 2022.“ Die Anpassung „tritt mit Beginn des der Indexanpassung nachfolgenden 1. Jänner in Kraft“ und ist „von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen.“

Diese Bestimmung erscheint zu ungenau; zur Anwendung ist es derzeit notwendig, die Bestimmung teleologisch auszulegen. Aus diesem Grund soll der relevante Absatz neu formuliert werden; im Ergebnis bleibt die Index-Bestimmung gleich bis auf den Umstand, dass eine allfällige Anpassung nicht „automatisch“ in Kraft tritt, sondern die angepassten Entgelte von der Landesregierung festzusetzen sind.

Der neuen Bestimmung (sowie der teleologischen Interpretation der bestehenden Bestimmung) folgend sind die Voraussetzungen für eine Index-Anpassung der Überprüfungsentgelte eingetreten: Auf Grundlage des von der Statistik Austria verlaublichen VPI 2020 ergibt sich ausgehend vom Juni 2021 bis zum Juni 2022 eine Veränderungsrate von 8,7% und damit eine Steigerung von mehr als 3%. Demnach ist eine Indexanpassung der in Anlage 10 der Bgld. HK-VO 2019 festgelegten Überprüfungsentgelte vorzunehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 37 Abs. 2):

Der neu gefasste § 37 Abs. 2 legt konkret fest, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Überprüfungsentgelte für Heizungs- und Klimaanlagen allfälligen Indexänderungen entsprechend anzupassen sind. Basis ist jeweils der von der Bundesanstalt Statistik Österreich („Statistik Austria“) verlaubliche VPI 2020. Für die erstmalige Festsetzung ist der für Juni 2021 verlaubliche Wert des VPI 2020 maßgeblich. Bei künftigen Festsetzungen werden jeweils der Wert der letzten Festsetzung (jeweiliger Juni-Wert des VPI 2020) mit dem für den aktuellen Juni verlaublichen Wert des VPI 2020 verglichen. Beträgt die Änderung mindestens 3% (≥ 3), so hat die Landesregierung die Entgelte mit Beginn des kommenden Jahres neu festzulegen.

Als Beispiel kann sogleich die gegenständliche Anpassung genannt werden:

Basis: VPI 2020

- Wert der letzten Festsetzung (in diesem Fall expressis verbis festgelegt):	
der für Juni 2021 verlaubliche Wert des VPI 2020	102,6
- Vergleichswert: der für Juni 2022 verlaubliche Wert des VPI 2020	111,5
- Änderung	8,7%
= Änderung $\geq 3\%$	
= Anpassung um den Änderungs-Wert	

Der nächste Vergleich hat sodann in dem der Anpassung folgenden Jahr (im Beispiel: im Jahr 2023) zwischen dem Wert der letzten Festsetzung (im Bsp.: der für Juni 2022 verlaubliche VPI 2020) und dem „aktuellen“ Juni-Wert (im Bsp.: der für Juni 2023 verlaubliche VPI 2020) zu erfolgen. Beträgt die Änderungsrate mindestens 3%, ist neuerlich eine Anpassung der Überprüfungsentgelte vorzunehmen.

Zu Z 2 (§ 74 Abs. 6):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 3 (Anlage 10):

Der für Juni 2021 von der Statistik Austria verlaubliche VPI 2020 beträgt 102,6. Dieser Wert bildet die Basis. Der für Juni 2022 verlaubliche VPI 2020 beträgt 111,5. Dadurch ergibt sich rechnerisch eine Veränderungsrate von 8,7%. Somit beträgt die Steigerung mehr als 3%, also eine Überschreitung des in § 37 Abs. 2 festgelegten Schwellenwerts. In absoluten Zahlen errechnet sich ausgehend vom Basiswert von brutto 16,80 Euro ein Wert von exakt 18,2616 Euro. Gemäß § 37 Abs. 2 dritter Satz Bgld. HK-VO 2019 sind die Beträge jeweils auf 10 Cent kaufmännisch auf- oder abzurunden.

In Anlage 10 wurden die Beträge diesem Prinzip folgend in Tarif A TP 1 Buchstabe a., TP 2 und TP 3 jeweils um 8,7% valorisiert von bisher 67,20 Euro auf 73,- Euro. Tarif A TP 1 Buchstabe b. wurde von 100,80 Euro auf 109,60 Euro und der Tarif A TP 1 Buchstabe c. von 134,40 Euro auf 146,10 Euro angehoben. Die übrigen Beträge in den Tarifen A und B wurden entsprechend der Indexerhöhung von 16,80 Euro auf jeweils 18,30 Euro angehoben.